

Veterinäramt, 8510 Frauenfeld

Einschreiben

Hans Breitenmoser
GHW AG
Schulstrasse 16 / Postfach
9553 Bettwiesen

058 345 57 30, veterinaeramt@tg.ch
VET/07.20.01/2013/00029
8510 Frauenfeld, 29. November 2013

ENTSCHEID

Bewilligung zum Transport tierischer Nebenprodukte und Lagern von Folgeprodukten

Bewilligungsinhaber: Herr
Hans Breitenmoser
GHW AG
Schulstrasse 16
Postfach
9553 Bettwiesen

Standort: Schulstrasse 16
Postfach
9553 Bettwiesen
UID CHE105539206

Anwesend: Hans Breitenmoser
Reto Strässle
Michael Grob

Sachverhalt

1. Transporttätigkeit

Die Firma GHW AG transportiert tierische Nebenprodukte (TNP) der Kategorie 1-3. Die Firma besitzt zum Zeitpunkt der Inspektion mehrere Kleinmulden, eine Seitenlift- und eine Heckliftmulde. Die Reinigung erfolgt in den Abnehmerbetrieben. Auf dem Areal werden nur leere, gereinigte und desinfizierte Mulden gelagert. Die Prozesse sind definiert, Abweichungen werden dokumentiert.

2/4

2. Transport von Tierkörpern aus kommerzieller Tötung (Gallo Fox)

Die Firma GHW AG bietet für ihre Genossenschaftsmitglieder (Gallo Circle) das kommerzielle Töten von Althennen an (Gallo Fox). Die Tiere werden in mit Kohlendioxid gefüllten nach Vorgabe der gültigen Tierschutzgesetzgebung getötet. Die Tierkörper werden einerseits in einer eigens zu diesem Zweck gebauten Mulde getötet und darin zur weiteren Verwertung transportiert. In einem weiteren System besteht die Möglichkeit, die Tiere in kleinen Containern zu töten, die Tierkörper in eine grössere Mulde zu verbringen und darin zur weiteren Verwertung zuzuführen. Die Prozesse sind definiert, Abweichungen werden dokumentiert.

3. Lagerung von Folgeprodukten

Die Firma GHW AG lagert Folgeprodukte (flüssiges Fett aus TNP) in eigens dafür definierten Tanks, die als Futtermittel abgegeben werden. Diese Folgeprodukte werden in separaten speziellen Tankaufbauten transportiert, deren Transporte nicht durch die GHW AG, sondern durch Spezialfirmen durchgeführt werden. Die Prozesse sind definiert, die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet, im Rahmen der Vorgaben für Futtermittel werden regelmässig Rückstellmuster gezogen. Abweichungen werden dokumentiert.

Anlässlich der Bewilligungsinspektion vom 27. November 2013 wurde ein separater Kontrollbericht verfasst, der dem Entscheid beiliegt.

Erwägungen

Betriebe, die TNP transportieren und Folgeprodukte lagern, üben eine meldepflichtige Tätigkeit aus und benötigen gemäss Art. 11 Abs. 1 VTNP eine Bewilligung des Kantonsstierarztes.

Rechtliche Grundlagen:

- Tierseuchengesetz vom 01.07.1966 (TSG)
- Tierseuchenverordnung 27.06.1995 (TSV)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25.05.2011 (VTNP)

Das Veterinäramt Thurgau entscheidet:

1. Gestützt auf Artikel 9 Abs.1 VTNP erteilt das Veterinäramt Thurgau dem Betrieb Herrn Hans Breitenmoser GHW AG die Bewilligung zum Transport TNP mit der Kontrollnummer

CH-TG-ABP114

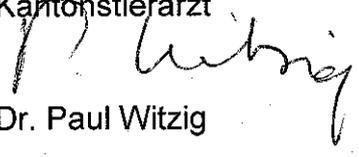


3/4

2. Die Bewilligung umfasst das Transportieren von TNP der Kategorie 1-3 in diversen Gebinden wie im Sachverhalt aufgeführt. Auf jedem Transport ist ein ausgefülltes Begleitdokument nach Vorgabe der gültigen VTNP mitzuführen und drei Jahre aufzubewahren. Die Gebinde dürfen nur für eine Kategorie verwendet werden und sind nach Vorgabe der VTNP zu kennzeichnen (Mangel im beiliegenden Kontrollbericht, die Frist ist definiert).
3. Die Bewilligung umfasst weiter das Lagern von Folgeprodukten in dafür vorgesehenen Tanks.
4. Die Bewilligung wird am 29.11.2013 ausgestellt und ist bis zum 29.11.2023 gültig.
5. Die Bewilligung kann bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen der gültigen Gesetzgebung befristet oder auf Dauer entzogen werden wenn (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Der Betrieb die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder das Kontaminationsrisiko innerhalb des Betriebes aufgrund einer veränderten Seuchenlage durch die verantwortlichen Vollzugsbehörden anders beurteilt wird
 - mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt werden
 - die Vorschriften über die Selbstkontrolle und die Aufzeichnungspflicht wiederholt missachtet werden
 - die im Rahmen der sanitätspolizeilichen Kontrollen festgestellten Mängel nicht innert der vereinbarten Frist behoben werden
6. Der Betrieb wird einmal pro Jahr sanitätspolizeilich überprüft.
7. Bewilligungen sind kantonale Entscheide und gebührenpflichtig. Die Gebühr wird in Anwendung von § 76 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631) auf **CHF 350.-** festgesetzt.
8. Mitteilung an:
 - Herr Hans Breitenmoser, GHW AG, Schulstrasse 16, Postfach, 9553 Bettwiesen
 - Amt für Umwelt, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld

4/4

Veterinäramt
Kantonstierarzt


Dr. Paul Witzig

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen. (§ 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. 02.1981).

Versendet: 02. Dezember 2013

Beilage:

- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Kopie des Kontrollberichts vom 27. November 2013